OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603004/6/MZ/Bb

Datum:
Linz, 10. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des CS, vertreten durch FHP, vom 20. März 2019, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Februar 2019, GZ: VStV/918300793829/2018, wegen Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 5 des angefochtenen Bescheides behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.
Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird.
Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 4 wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro (Spruchpunkt 1 und 2) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Februar 2019, GZ: VStV/918300793829/ 2018, wurde CS (Beschwerdeführer - Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Sie haben, wie am 09.03.2018 um 16:35 Uhr in Linz, Industriezeile gegenüber 42, festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges, Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen: XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.
Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden.
Am 09.02.2018 wurde von 05:53:00 Uhr bis 09.02.2018 um 10:38:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 43 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 13 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.

2. Sie haben, wie am 09.03.2018 um 16:35 Uhr in Linz, Industriezeile gegenüber 42, festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges, Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
05.03.2018 von 11:12:00 Uhr bis 06.03.2018 um 02:02:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 16 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 16 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.

3. Sie haben, wie am 09.03.2018 um 16:35 Uhr in Linz, Industriezeile gegenüber 42, festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges, Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen: XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
a) es wurde festgestellt, dass Sie am 09.02.2018 um ca. 05:50 Uhr das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) nicht richtig verwendet haben, da am Beginn

und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist eingetragen sein muss.
Sie haben die Eintragung "Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" nicht durchgeführt.
b) es wurde festgestellt, dass Sie am 19.02.2018 um ca. 21:55 Uhr das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) nicht richtig verwendet haben, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist eingetragen sein muss.
Sie haben die Eintragung "Symbol des Landes bei Arbeitsende" nicht durchgeführt.

4. Sie haben, wie am 09.03.2018 um 16:35 Uhr in Linz, Industriezeile gegenüber 42, festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges, Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen: XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
a) es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 09.02.2018 um ca. 10:47 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Die Fahrerkarte wurde grundlos für 1 Stunde entnommen.
b) es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 27.02.2018 um ca. 13:45 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Die Fahrerkarte wurde grundlos für ca. 1 Stunde entnommen.
c) es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 20.02.2018 um ca. 10:02 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Die Fahrerkarte wurde grundlos für ca. 1 Stunde entnommen.
d) es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 22.02.2018 um ca. 11:30 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Die Fahrerkarte wurde grundlos für mehr als 3 Stunden entnommen.
e) es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 06.03.2018 um ca. 02:00 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Die Fahrerkarte wurde grundlos für mehr als 8,5 Stunden entnommen.

5. Sie haben, wie am 09.03.2018 um 16:35 Uhr in Linz, Industriezeile gegenüber 42, festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges, Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen: XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 09.02.2018, ab ca. 12:45 Uhr bis 19.02.2018, ca. 11:30 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv, genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte einzutragen. Es gab nicht die erforderlichen Aufzeichnungen.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1 b KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006
2. § 134 Abs. 1b KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006
3. § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 7 EG-VO 165/2014
4. § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 EG-VO 165/2014
5. § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1 b KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1b KFG
2. € 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1b KFG
3. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
4. € 300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
5. € 300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1b KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 880,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 27. Februar 2019, richtet sich die vorliegende, vom Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. März 2019 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass das angefochtene Straferkenntnis sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich verfehlt sei.

Begründend wird ausgeführt, dass die belangte Behörde sich in der Begründung darauf beschränkt habe, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen, der im Übrigen im Gesetz keine Deckung finde. Die Behörde habe sich zwar im Straferkenntnis mit rechtlichen Erwägungen auseinandergesetzt, jedoch seien diesem keine konkreten Sachverhaltsfeststellungen für die entscheidungswesentlichen Fragen zu entnehmen. Insbesondere seien keine Feststellungen getroffen worden, wann und

wo die vermeintlichen Übertretungen begangen wurden und ob und inwieweit es ihm möglich gewesen sei, den Unrechtsgehalt seines Handelns zu erkennen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Hätte die Behörde diese Feststellungen getroffen, wäre sie zur Erkenntnis gelangt, dass kein strafbares Verhalten vorliege. Des Weiteren habe die Behörde keinerlei weitere Ermittlungstätigkeit unternommen und ihn auch nicht darüber informiert, dass sie nicht daran denke, auf sein Vorbringen einzugehen und/oder den gestellten Beweisanträgen nachzukommen.

Überdies behauptet der Bf, der Spruch des Straferkenntnissens sei im Sinne des § 44a VStG und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreichend bestimmt. Auch bei den Ausführungen zur Strafbemessung handle es sich nur um inhaltsleere Floskeln. Die Behörde sei offensichtlich nicht in der Lage darzulegen, welche spezial- oder generalpräventiven Gründe seine Bestrafung notwendig machen. Zudem gehe die Behörde ohne nähere Begründung von einem zumindest fahrlässigen Verhalten aus. Dies sei nicht einsichtig, da er aufgrund der ihm gegebenen bzw. vorliegenden Informationen davon ausgehen habe können, sämtliche Sorgfaltspflichten einzuhalten. Selbst wenn die – angeblichen – Verwaltungsübertretungen tatbildmäßig gegeben sein sollten, so liege sein Verschulden – wenn überhaupt – nur im untersten Bereich.

Die ihm in den Spruchpunkten 1 und 2 vorgeworfenen Übertretungen seien darauf zurückzuführen, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig einen geeigneten Parkplatz für den gelenkten Sattelzug zu bekommen. Die unterlassene Angabe des Symbols des Landes (Spruchpunkt 3) ergebe sich daraus, dass er überwiegend in Deutschland gefahren sei. Eine Gefährdung dadurch sei nicht hervorgerufen worden. Zu den Spruchpunkten 4 und 5 wurde vom Bf angemerkt, dass er die gesteckte Fahrerkarte während der Pausenzeiten aus dem digitalen Tachographen entnommen habe. Die Pausen habe er außerhalb des Fahrzeuges verbracht, wobei das Fahrzeug im Unternehmen seiner Dienstgeberin abgestellt gewesen sei.

Der Bf beantragte im Wesentlichen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

III.a) Mit Schreiben vom 28. März 2019 (eingelangt am 1. April 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2019, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Der Beschwerdeführer selbst, als auch die belangte Behörde blieben der Verhandlung entschuldigt fern.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bislang unbescholtene Bf lenkte am 9. März 2018 um 16:35 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen XX-XXXXX (D) samt Anhänger mit dem Kennzeichen XX-XXXXX (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, in Linz auf der Industriezeile in Richtung stadtauswärts. Im Bereich Industriezeile gegenüber Nr. 42 wurde er von Straßenaufsichtsorgangen der Verkehrsinspektion Linz angehalten und einer Kontrolle unterzogen, bei welcher seine Fahrerkarte ausgewertet und festgestellt wurde, dass der Bf am 9. Februar 2018 erst nach einer Lenkzeit von 05:53 Uhr bis 10:38 Uhr, sohin nach 4 Stunden und 43 Minuten, eine Lenkpause eingelegt hat und von 5. auf den 6. März 2018 die verlängerte tägliche Lenkzeit von 10 Stunden um 16 Minuten überschritt, da er das in Rede stehende Kraftfahrzeug von 5. März 2018, 11:12 Uhr bis 6. März 2018 um 02:02 Uhr lenkte.

Am 9. Februar 2018 um ca. 05:50 Uhr hat der Bf den im Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtschreiber nicht richtig verwendet, da die Eintragung "Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" nicht durchgeführt wurde. Am 19. Februar 2019 um ca. 21:55 Uhr unterließ es der Bf die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsende“ vorzunehmen.

Weiters hat der Bf an folgenden Tagen die Fahrerkarte – grundlos - vor Ablauf des Arbeitstages entnommen:
Am 9. Februar 2018 um ca. 10:47 Uhr für 1 Stunde, am 27. Februar 2018 um ca. 13:45 Uhr für ca. 1 Stunde, am 20. Februar 2018 um ca. 10:02 Uhr für ca. 1 Stunde, am 22. Februar 2018 um ca. 11:30 Uhr für mehr als 3 Stunden und am 6. März 2018 um ca. 02:00 Uhr für mehr als 8,5 Stunden.

Für den Zeitraum von 9. Februar 2018 ab ca. 12:45 Uhr bis 19. Februar 2018 ca. 11:30 Uhr wies die Fahrerkarte des Bf keinerlei Aufzeichnungen auf. Der Bf befand sich in der Zeit von 10. bis 18. Februar 2018 im Urlaub. Anlässlich der Anhaltung wies er den Beamten eine Bescheinigung vor, welche laut Anzeige nicht den geltenden Vorschriften entsprach.

c.1) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Verkehrsinspektion Linz vom 3. Juni 2018, den im Akt befindlichen Auswertungen der Fahrerkarte des Bf und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Der Vertreter des Bf ist den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung nach umfassender Erörterung der einzelnen Spruchpunkte des Straferkenntnisses nicht weiter entgegengetreten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zufolge hat ein Fahrer nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Gemäß Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Gemäß Artikel 34 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss der Fahrer, wenn er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eintragen.

Nach Artikel 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gibt der Fahrer in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet.

§ 102a Abs. 4 KFG lautet:
„Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die Bedienungsanleitung des Kontrollgerätes zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vorgesehenen Ausdrucke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaublätter des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage und werden dafür auch keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.“

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

b.1) Wie sich aufgrund obiger Feststellungen unzweifelhaft ergibt, ist der objektive Tatbestand der dem Bf in den Spruchpunkten 1, 2, 3 und 4 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erfüllt anzusehen.

Gemäß § 134 Abs. 1a KFG gilt bei diesen Übertretungen als Tatort der Ort der Betretung im Inland, im konkreten Fall also die Kontrolle in Linz gegenüber Industriezeile Nr. 42 (vgl. dazu etwa auch VwGH 28.3.2003, 2002/02/0140). Es war daher nicht erforderlich, im Detail anzugeben, wo die einzelnen Verstöße begangen wurden. Aus den Tatvorwürfen, so wie sie im Spruch des Straferkenntnisses formuliert sind, ist eindeutig ableitbar, welche Übertretungen dem Bf in welchen Zeiträumen bzw. zu welchen Zeitpunkten vorgeworfen werden. Diese Formulierung ist ausreichend, um den Bf vor einer neuerlichen Verfolgung zu schützen und beeinträchtigt ihn nicht in seinen Verteidigungsrechten. Ein Verstoß gegen § 44a VStG liegt sohin nicht vor.

Insoweit der Bf zu Spruchpunkt 1 und 2 vorbringt, dass es ihm an diesen Tagen nicht möglich war, rechtzeitig einen Parkplatz anzulaufen, vermag ihn dies nicht zu entlasten und ist ihm entgegenzuhalten, dass es seiner Pflicht als Kraftfahrer obliegt, rechtzeitig einen entsprechenden Abstellplatz anzulaufen bzw. sich entsprechend darum zu bemühen.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren damit nicht hervorgekommen. Bezüglich seines Verschuldens ist daher in den Fällen 1 bis 4 von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

b.2) Zu Spruchpunkt 5 ist festzuhalten, dass § 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 165/2014 u.a. darauf verweist, dass Aufzeichnungen und Ausdrucke die gemäß der genannten Verordnung auch der Verordnung (EG) Nr. 65/2006 vorgeschrieben sind, vorzuweisen sind. Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 normiert, dass ein Fahrer alle Lenkzeiten in einem Fahrzeug das für gewerbliche Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung verwendet wird, festzuhalten hat. Derartige Nachweise sind daher bei einer Kontrolle vorzulegen, wobei diese Nachweise den Kontrollzeitraum von 28 Tagen abzudecken haben. § 102a Abs. 4 KFG normiert hingegen, dass, wenn auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage fehlen, für diese Tage entsprechende Bestätigungen der Arbeitgebers mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen sind. Im gegenständlichen Fall hat sich der Bf von 10. Februar 2018 bis 18. Februar 2018 im Urlaub befunden. Ein entsprechender Tatvorwurf würde sich daher aus § 102a Abs. 4 KFG ergeben, wobei eine derartige Anlastung nicht innerhalb des Verfolgungsverjährungszeitraums vorgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund ist Spruchpunkt 5 des Straferkenntnisses ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

c) Strafbemessung

c.1) Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht wer [...] den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß § 134 Abs. 1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG AblNr. L 29 vom 30. Jänner

2009, Seite 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Fall eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

c.2) Der Bf verfügt laut unbestrittener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.100 Euro und besitzt kein relevantes Vermögen. Er ist nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung unterhaltspflichtig für ein Kind und hat aufgrund eines Hauskaufs Schulden in Höhe von 200.000 Euro.

Strafmildernd hat die Behörde seine bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die dem Bf in Spruchpunkt 1 und 2 angelasteten Übertretungen nach Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG idgF jeweils als geringfügiger Verstoß anzusehen. Die dafür behördlich verhängten Geldstrafen in Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 10 Stunden) wurden im ganz untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt und betragen jeweils lediglich 1 % der möglichen Höchststrafe, sodass das Landesverwaltungsgericht selbst unter Berücksichtigung der eingewendeten Sorgepflichten und der finanziellen Verbindlichkeiten des Bf nicht finden kann, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Eine Herabsetzung der Strafen kommt daher hier nicht in Betracht.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 ist festzuhalten, dass der Bf in nachvollziehbarer Weise das Sattelzugfahrzeug samt Anhänger überwiegend in Deutschland bzw. am Tattag auch in Österreich gelenkt hat. Aufgrund dessen, dass sich die beiden Länder in derselben Zeitzone befinden, kommt der Nichteintragung der Ländersymbole aber keine tatsächliche nachteilige Wirkung zu. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt und vertretbar, die diesbezüglich verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden auf 10 Stunden herabzusetzen.

Bezüglich des Vorwurfes nach Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Spruchpunkt 4) hat der Bf zwar zu Unrecht die Fahrerkarte während des Dienstes entnommen, es sind jedoch dadurch, wie aus dem Spruch des Straferkenntnisses hervorgeht, keine nachteiligen Wirkungen entstanden, da sich die Entnahme nicht auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkte. Unter Berücksichtigung

dieses Umstandes ist eine Herabsetzung der Geldstrafe geboten, wobei es ausreichend erscheint, dem Bf mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 6 Stunden) bewusst zu machen, ein derartiges Verhalten in Hinkunft zu vermeiden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die (nunmehr) festgesetzten Geldstrafen aus spezialpräventiver Sicht in der jeweils verhängten Höhe notwendig scheinen, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

d) Aufgrund der Abweisung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten ein Betrag in der Höhe von insgesamt 20 Euro vorzuschreiben.

Infolge der Reduktion der Strafen betreffend Spruchpunkt 3 und 4 und des Erfolges der Beschwerde zu Spruchpunkt 5 hat der Bf in diesen Punkten keinen Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich hinsichtlich Spruchpunkt 3 und 4 gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 25 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro), zu Spruchpunkt 5 hat der Bf keinen behördlichen Verfahrenskostenbeitrag zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren ausschließlich Sachverhaltsfragen zu klären waren und diesen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer